

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten.

Stand der Baumwollsaaten in Turkestan.

Das Börsekomitee von Skofand hat folgende Berichte über den Stand der Baumwollsaaten im Lande gesammelt:

Bezirk Skofand. Unter Baumwolle wurde gegen das Vorjahr 60 v. H. weniger angeät; die Ausfaat war zwischen dem 15./28. und 20. April/3. Mai beendet. Die Saaten sind gut aufgegangen, es macht sich jedoch an einzelnen Stellen Mangel an Wasser bemerkbar. An Arbeitskräften und landwirtschaftlichem Inventar ist kein Mangel. Der Arbeitslohn eines Tagelöhners mit Beföstigung beträgt 3 Rubel bis 3 Rubel 50 Kopelen.

Bezirk Tschui (?). Die Anbaufläche ist noch nicht genau festgesetzt; man nimmt jedoch an, daß sie um 50 v. H. gegen das Vorjahr geringer sein wird. Mit der Ausfaat begann man am 1./14. April, beendet wurde sie am 1./14. Mai. Es fehlt an Wasser, während an landwirtschaftlichem Inventar kein Mangel ist. Das Wetter ist sehr ungnädig, besonders windig. Die Arbeitslöhne betragen mit Beföstigung 2 Rubel 50 Kopelen; ohne Beföstigung übernehmen die Arbeiter keine Arbeit.

Bezirk Namangan. Die Abnahme der Anbaufläche unter Baumwolle schwankt zwischen 40 und 70 v. H.; mit der Ausfaat wurde am den 20. März herum begonnen, beendet wurde sie Ende April und im Mai. Die höher liegenden Grundstücke sind mit Wasser schwach versorgt, während die Äcker in den Niederungen genügend Wasser haben. An Arbeitern und Inventar ist kein Mangel. Das Wetter war seit dem 15. April heiß und trocken, zeitweilig aber kühl. Tagelöhner erhalten täglich bei freier Kost 2 Rubel 50 Kopelen bis 3 Rubel und auch 5 Rubel.

Bezirk Tokelent. Die Saatflächen sind um 50 bis 60 v. H. gegen das Vorjahr geringer. Die Ausfaat begann am 15./28. Februar. An Wasser und landwirtschaftlichem Inventar ist kein Mangel, es fehlt aber an Arbeitskräften. Das Wetter ist gnädig; die Tagelöhner erhalten bei freier Kost 2 Rubel 50 Kopelen bis 3 Rubel, bei Selbstbeföstigung 4 bis 5 Rubel für den Tag.

Bezirk Affakin (?). Die Saatfläche unter Baumwolle hat gegen das Vorjahr um 40 bis 50 v. H. abgenommen. Die Ausfaat wurde am 10. 23. März begonnen. Wasser ist in genügenden Mengen vorhanden. An Arbeitern und landwirtschaftlichem Inventar fehlt es. Tagelöhner erhalten bei freier Kost 3 Rubel 50 Kopelen für den Tag, bei eigener Kost 4 Rubel 50 Kopelen.

Bezirk Andischan (einschließlich der Bezirke Kulin, Arawan, Murgan-Tepe und Tschetol-Abad). Die Anbauflächen unter Baumwolle haben sich durchschnittlich um 25 v. H. vermindert. Mit der Ausfaat begann man in den ersten Tagen des März, sie war jedoch Anfang Mai noch nicht beendet. In einigen Bezirken (Stulin, Arawan und dem russischen Dorsgebiete) sind die Saaten durch die trockenen Winde vermischt und werden gegenwärtig neu angeät; Wasser ist in den drei aufget genannten Bezirken außerordentlich wenig vorhanden; wenn nicht Niederschläge eintreten, sind die Saaten verloren. In derselben Lage befindet sich auch der Bezirk Murgan-Tepe. An Inventar und Arbeitern fehlt es nicht. Die Arbeitslöhne betragen bei freier Kost 3 Rubel 50 Kopelen bis

4 Rubel, bei Selbstbeföstigung 6 Rubel für den Tag, in einigen Gegenden jedoch wollen die Arbeiter bei eigener Beföstigung nicht die Arbeit übernehmen. Die Gesamtlage im Lande ist, im Zusammenhang mit dem Mangel an Lebensmitteln, außerordentlich ernst.

Bezirk Tadjikent. Die Baumwollsaaten haben sich um 15 v. H. gegen das Vorjahr vermindert. Man begann mit der Ausfaat am 20. März/2. April, in einigen Gegenden jedoch erst in den ersten Tagen des April. An Wasser, Arbeitskräften und landwirtschaftlichem Inventar ist kein Mangel. Das Wetter ist der Baumwolle günstig. Die Arbeitslöhne betragen bei freier Kost etwa 4 Rubel 20 Kopelen. Die Gesamtlage des Bezirks ist sehr schwierig. Bei der allgemeinen Teuerung der Lebensmittel und dem Mangel an Futter für das Vieh kann man schwerlich auf eine regelrechte und rechtzeitige Bearbeitung der Äcker rechnen.

Gebiet Samarkand. Die Baumwollsaaten sind gegen das Vorjahr um 50 v. H. geringer. Mit der Bestellung selbst wurde in den ersten Tagen des April a. St. begonnen. Wasser und Arbeiter sowie landwirtschaftliches Inventar sind genügend vorhanden, das Wetter ist günstig. Die Arbeitslöhne, die Verpflanzung und das landwirtschaftliche Inventar sind um 50 v. H. teurer als sonst. Die Löhne eines Tagelöhners betragen bei freier Kost 1 Rubel 50 Kopelen bis 2 Rubel, bei Selbstbeföstigung bis 4 Rubel.

(Nach d. Torg. Prom. Gaz. Nr. 113 vom 1./14. Juni 1917.)

Der Baumwollanbau in Transkaukasien im Jahre 1916.

Nach den Feststellungen der staatlichen landwirtschaftlichen Gesellschaft hat infolge des Krieges die Anbaufläche unter Baumwolle fast überall abgenommen. Der Grund dafür lag hauptsächlich in dem Arbeitermangel. Die Löhne für Arbeitskräfte waren stark gestiegen, ebenso alle Nebenausgaben, die mit der Anmietung der Arbeiter im Zusammenhang stehen. Man zahlte an einen Arbeiter bei eigener Kost für den Tag:

Gouvernements	1915	1916
	Kopelen	
Eriwan	105	159
Telischawel	150	195
Baku	110	144
Tiflis	105	285

Der Tageslohn für Halbwüchsige war an einzelnen Stellen sogar um 100 v. H. im Durchschnitt um 50 bis 60 v. H. gestiegen. Daneben zeigten sich Schwierigkeiten bei dem Arbeitsvieh. Die Maul- und Klauenseuche, die epidemisch auftrat, enttraktete das Vieh und ließ es vielfach eingehen. Außerdem wurde es zum Teil mobilisiert, zum Teil verkauft.

Ferner zeigten sich Schwierigkeiten in der regelmäßigen Verbeistellung von Korn und Mehl.

Endlich konnte auch die Festsetzung von normierten Preisen für Baumwollfaser nicht ohne Einfluß auf den Baumwollanbau bleiben. Der Wert der Faser war im Jahre 1915 auf 17 Rubel 25 Kopelen für ein Pud festgesetzt. Von diesem Preise geleitet, boten und zahlten die Baumwollhändler 14 Rubel 50 Kopelen



bis 15 Rubel für ein Pud Faser, während die Baumwollenerzeuger überall um eine Erhöhung der Preise kämpften, ihre Ware zurückhielten und für Rohbaumwolle 5 Rubel bis 5 Rubel 70 Kopfen verlangten (ein Pud Faser wurde aus 8 Pud 15 bis 18 Pfund roher Baumwolle erzielt). Dieser Kampf entschied sich jedoch zugunsten der Händler, und die Rohbaumwolle ging zu Preisen ab, die im Verhältnis zu den für die Faser festgesetzten Sägen nicht immer dem Selbstkostenpreise des Erzeugnisses entsprachen.

Nach den Feststellungen der Kaufmännischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft waren die Anbauflächen unter Baumwolle in Transkaukasien in den letzten Jahren, wie folgt:

	Grüwan	Jessliawropol	Baku	Tiflis	Rumels	Im ganzen
			Defästinen			
1910	35 000	20 600	12 200	1 000	1 900	77 300
1911	40 400	53 300	23 000	5 000	2 700	125 000
1912	36 200	46 650	21 450	5 870	2 780	112 450
1913	38 300	50 800	30 900	5 100	2 400	127 500
1914	44 000	53 000	40 000	8 200	3 700	148 900
1915	35 200	42 400	32 000	4 100	1 800	115 500

Im Jahre 1916 sind in Transkaukasien im ganzen etwa 87 000 Defästinen unter Baumwolle angebaut, was gegen 1915 eine Abnahme um 25 v. H. und gegen 1914 um 40 v. H. ausmacht.

(Nach D. Wjestnik Finanzow Nr. 18 vom 7./20. Mai 1917.)

Baumwollanbau und -ausfuhr in Peru.

Eine von dem Peruanischen Volsfabrikations-Ministerium für das landwirtschaftliche Jahr 1915/16 herausgegebene Statistik der Baumwollenerzeugung in Peru enthält folgende Angaben:

Der Baumwollanbau bestand in Peru schon in der vorkolonialen Zeit, ist von 1858 an — abgesehen vom Departement Piura — zurückgegangen und hat von 1899 an wiederum einen Aufschwung genommen. Die peruanische Küste ist mit ihrem gleichmäßigen Klima für Baumwollpflanzungen besonders geeignet. Außerdem findet sich der Anbau in geringem Maße in den Tälern Tuzco, Suarman und Huacho. In Betracht kommen dafür die Departements Piura, Lambayeque, La Libertad, Ancachs, Lima, Tca, Arequipa und Moaquegua, von denen Piura, Lima und Tca die wichtigsten sind. Die Pflanzenscchäfte sind gering. Bedeutende Pflanzungen gehören deutschen Händlern. Eine große Baumwollpflanzung im Departement Lima ist infolge des Krieges aus deutschen in britische Hände übergegangen.

Im landwirtschaftlichen Jahre 1915/16 betrug die Erzeugung von entkernter Baumwolle:

	Zonnen von 1000 kg
Gossypium Peruvianum Cav. (rauh)	4 041,275
" (halbrauh)	1 100,000
" Herbaceum L. (ägyptisch)	16 470,595
" Barbudense L. Mitafiki	2 991,543
" (Zea-Fil.)	?
zusammen	24 603,413
Baumwollsaat	47 135,920

Die Baumwollpflanzungen nahmen einen Flächeninhalt von 55 635 ha ein und lieferten durchschnittlich 1,394 t Rohbaumwolle auf das Hektar. Sie beschäf-

tigten 18 126 Männer und 2394 Frauen, die bei einer durchschnittlichen Tagesarbeit von 8 Stunden 45 Minuten täglich durchschnittlich 1,10 Sol und 0,79 Sol — ohne Verpflegung — verdienten.

Die Ausfuhr belief sich im Kalenderjahr 1910 auf 24 161 130 kg im Werte von 1 717 798,765 £*.) Davon gingen 2 889 748 kg nach den Vereinigten Staaten und 20 930 559 kg nach Großbritannien.

Französische Kolonen.

Zollbegünstigte Einfuhr aus Französisch-Guinea.

Durch Verordnung der Französischen Regierung vom 3. Mai 1917 sind die Mengen derjenigen aus Französisch-Guinea stammenden Kolonialerzeugnisse, die unter den in den Verordnungen vom 30. Juni 1892, 22. August 1896 und 25. August 1900 angegebenen Bedingungen bis zum 30. Juni 1917 in Frankreich zugelassen werden können, wie folgt, festgesetzt worden:

Kaffee	1 000 kg
Bananen	15 000 "

(Journal officiel de la République Française.)

Neu-Kaledonien: Ausfuhrabgabe für rohe Seide, für Kopra sowie für Trocas und andere Perlmutterschalen.

Durch drei unterm 9. Juni 1917 erlassene Verordnungen der Französischen Regierung sind drei Beschlüsse des Generalrats von Neu-Kaledonien vom 24. Oktober 1916, betreffend Einführung einer Ausfuhrabgabe von 5 v. H. des Wertes für rohe Seide, für Kopra sowie für Trocas und andere Perlmutterschalen, genehmigt worden, und zwar, soweit die Beschlüsse die Art der Festsetzung und die Vorschriften für die Erhebung regeln, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1919.

(Journal officiel de la République Française vom 14. Juni 1917.)

Portugal.

Erhöhung des Ausfuhrzolls für den im Gebiete der Mozambique-Gesellschaft erzeugten Zucker.

Die Mozambique-Gesellschaft hatte um die Ermächtigung gebeten, den Ausfuhrzoll für den in ihrem Gebiet erzeugten Zucker von 0,1 Centavo auf 0,3 Centavo für 1 kg zu erhöhen, da sie während der Dauer des europäischen Krieges neuer Einnahmen bedürfte. Nach Anhörung des Kolonialrats hat deshalb die Portugiesische Regierung auf Vorschlag des Ministers der Kolonien durch Verordnung Nr. 3188 vom 14. Juni 1917 bestimmt, daß der Ausfuhrzoll für Zucker, der in dem unter der Verwaltung der Mozambique-Gesellschaft stehenden Gebiet erzeugt ist, auf 0,3 Centavo für 1 kg erhöht wird.

(Diario do Governo, I. Serie, Nr. 94 vom 14. Juni 1917.)

* 1 £p. = 10 Sol, rund 20 M bei normalem stärke.



Zoll- und Handelsbeziehungen der Provinz Guinea zu dem Mutterland und den übrigen portugiesischen Kolonien.

In der durch Verordnung der Portugiesischen Regierung Nr. 3168 vom 31. Mai 1917 eingeführten Verfassung für die Provinz Guinea ist u. a. in Artikel 27 bestimmt:

Die Handels- und Zollbeziehungen zwischen dem Mutterland und der Provinz Guinea und zwischen dieser und den übrigen Kolonien sowie die Fragen hinsichtlich der neuen Schifffahrtslinien unter nationaler Flagge regeln sich, unbeschadet der internationalen Abmachungen, nach folgenden Bestimmungen:

- a) Die im Mutterland erzeugten Waren genießen bei der Einfuhr in die Kolonie eine vom Gouverneur unter Zustimmung des Regierungsrats festzusetzende Zollermäßigung, die nicht geringer als 50 v. H. der Zölle des geltenden Tarifs sein darf; entsprechend genießen die in der Provinz erzeugten Waren bei der Einfuhr nach dem Mutterland oder nach anderen Kolonien die gleiche Vergünstigung.
- b) Ifw.
- c) Falls die Regierung von Guinea unter Beobachtung der Vorschrift in Artikel 27 Änderungen der Zölle und anderen Abgaben bei der Ausfuhr

von Waren vornimmt, ist stets der Grund anzugeben für die Verschiedenheit der Besteuerung bei der Ausfuhr nach portugiesischen Häfen an Bord nationaler Schiffe und nach fremden Häfen an Bord portugiesischer oder fremder Schiffe, wobei unter allen Umständen die verschiedenartige Belastung für die portugiesischen Heeder nur dann bestätigt werden darf, wenn die Frachten auf ihren Schiffen die für ausländische Schiffe geforderten nicht übersteigen.

- d) Die über die Häfen des Festlandes nach den Häfen von Guinea wiederausgeführten Waren genießen, wenn sie auf portugiesischen Schiffen eingeführt werden, die Vergünstigung einer Ermäßigung von 20 v. H. der Zölle, die nach dem geltenden Tarif Anwendung finden.

Einzigster Paragraph. Die Zollermäßigung, worauf sich der Absatz a bezieht, soll nur dann in Wirksamkeit treten, wenn von dem Mutterland und den übrigen Kolonien die Gegenseitigkeit gewährt wird, und sie soll stets von dem niedrigsten Zollsatz berechnet werden, der auf die gleiche Ware ausländischer Herkunft oder Erzeugung anwendbar ist.

(Diario do Governo, I. Serie, Nr. 86 vom 31. Mai 1917.)



Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Oskar Biesenthal, Berlin.

Verlag und Druck der Königl. Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von G. Z. Müller & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68-71